Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2649

Antrag

der Fraktionen der CDU/CSU, FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), geändert durch das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift des Bundeskindergeldgesetzes erhält folgende Fassung:
   „Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und Ausbildungshilfe".

2. Der Überschrift des Ersten Abschnittes werden folgende Worte angefügt:
   „Erster Unterabschnitt
   Kindergeld".

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Zahl „7200" durch die Zahl „7800" ersetzt.
   b) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „das gilt nicht für Personen, die drei oder mehr Kinder haben.".

4. Hinter § 14 wird folgender Zweiter Unterabschnitt eingefügt:

   „Zweiter Unterabschnitt
   Ausbildungshilfe

   § 14 a

   Anspruchsberechtigte
   Anzuwendende Vorschriften

   (1) Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhalten für jedes Kind, das zwischen der Vollendung des fünfzehnten und der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres
   1. eine öffentliche oder staatlich anerkannte private allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Hochschule besucht oder
   2. in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf ausgebildet wird,

   eine Ausbildungshilfe von 40 Deutsche Mark monatlich; Personen, die nicht mehr als ein Kind haben, wird die Ausbildungshilfe nur gewährt, wenn sie alleinstehend sind. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besuch der Schule oder Hochschule die Arbeitskraft des Kindes weder ganz noch überwiegend in Anspruch nimmt; dasselbe gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2, soweit eine Erziehungsbeihilfe oder Vergütung gewährt wird oder bereits aus öffentlichen Mitteln eine höhere Ausbildungshilfe gezahlt wird.

   (2) § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 3, § 3 Abs. 1 bis 4, §§ 9, 10 Abs. 2 und §§ 12 bis 14 finden auf die Ausbildungshilfe entsprechende Anwendung. Die Ausbildungshilfe ist Kindergeld im Sinne des Dritten bis Fünften Abschnittes dieses Gesetzes mit Ausnahme von § 13 Nr. 3 und 4, § 17 Abs. 3 und § 18."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Bonn, den 21. Oktober 1964

Dr. Barzel und Fraktion
Zoglmann und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51